



Gemeinde Waldbronn

Gemeinde Waldbronn
Ordnungsamt
Marktplatz 7
76337 Waldbronn

per Mail: ordnungsamt@waldbronn.de
per Fax: 07243/609-99
oder im Original zusenden / abgeben

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Angaben zur Absonderung	
Beginn der Absonderung:	
<input type="checkbox"/> Kontaktperson / Haushaltsangehöriger	<input type="checkbox"/> Positiv getestete Person
<input type="checkbox"/> 10 Tage in Absonderung	<input type="checkbox"/> 10 Tage in Absonderung
<input type="checkbox"/> Freitestung nach 5 Tagen (PCR- oder Schnelltest für symptomlose Kinder und Jugendliche in Kitas, Kindergärten und Schulen)	<input type="checkbox"/> Medizinische oder pflegerische Beschäftigte: Für die Arbeitsaufnahme am 7. Tag ist der Einrichtung ein negativer PCR-Test vorzulegen. Dieser darf bereits am Tag 6 durchgeführt werden.
<input type="checkbox"/> Freitestung nach 7 Tagen (PCR- oder Schnelltest)	<input type="checkbox"/> Freitestung nach 7 Tagen (PCR- oder Schnelltest bei 48 Std. bestehender Symptomfreiheit)

→ Bitte fügen Sie Ihr negatives Testergebnis zur Freitestung diesem Dokument an !!!

Erläuterungen siehe Rückseite!

Erläuterung:

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetzes. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO-Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

* Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO-Absonderung keine Auswirkung.